

an das kirchliche Institut, und als Inkorporation tritt auch hier „die für immer geltende Verleihung des Pfarrbenefiziums“ dazu. Auch die Einverleibung bischöflicher Pfarrkirchen hat die Abtretung der Patronats- und Vermögensrechte zur Voraussetzung, wenn sie praktisch in solchen Fällen auch mit der Inkorporation verbunden wird. Wieweit diesen Beobachtungen allgemeine Geltung zukommt, bleibt abzuwarten, jedenfalls ist aber die Forschung über die begrifflichen und historischen Beziehungen zwischen Eigenkirchenrecht, Patronat und Inkorporation neu in Fluß gekommen.

Hans Theod. Hoedera, *forensis ecclesia*, ZRG. KA. 36 (1950) 390 bis 399, weist an nordwestdeutschen Beispielen nach, daß unter diesem Ausdruck nicht eine Marktkirche, sondern eine Sendkirche zu verstehen ist. T. S.

Åke Ljungfors, Mötet i Skänninge 1248, Kyrkohist. Årsskr. 50 (Uppsala 1950) 1—32. — Die Synode von Skänninge vollendete die Eingliederung Schwedens in die Organisation der röm. Kirche durch die Beschlüsse, die hier unter Vorsitz des Kardinallegaten Wilh. von Sabina gefaßt wurden. Der bekannteste Beschluß ist die Einführung und strenge Einschärfung des Zölibats; daneben erscheinen die Bestimmungen über den Erbgang der Geistlichen und über das kirchliche Eigentum, als Sicherungen der wirtschaftlichen Grundlage der Kirche. Den sehr weitgehenden Ansprüchen der Kirche kam, wie Lj. hier feststellt, der maßgebende Mann Schwedens, Birger Jarl, entgegen, weil er in der damaligen innerpolitischen Situation die Unterstützung der Kirche brauchte.

Jerker Rosén, Det kanoniska förbudet att avsöndra fast egendom, Scandia XX, 1 (Lund 1950) 98—108. — Das Verbot, kirchliches Eigentum zu veräußern, hat sich seit dem 13. Jh. auch in Schweden durchgesetzt und zur raschen Vermehrung des Kirchenbesitzes beigetragen; im ganzen Norden ist nach dem kanonischen Beispiel gegen Ende des 13. Jh.s auch das entsprechende Verbot der Entfremdung von *Krongut* nachweisbar. A. v. B.

5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Die Abhandlung von A. Vucinich, The Soviet theory of social development in the early middle ages, Speculum 26 (1951) 243—254, zeigt, wie die moderne sowjetische Sozialgeschichtsforschung über die Frühgeschichte der Slawen (6. und 7. Jh.) mit Axiomen arbeitet, die von Engels stammen und letztlich auf antiquierte Vorstellungen des 19. Jh.s über die frühgermanische Sozialentwicklung zurückgehen.

In den Rhein. Vjbl. 15/16 (1950/51) 258—266 habe ich an einigen Beispielen „Sozial- und Wirtschaftsgeschichtliches aus Dekretalen“ nachzuweisen versucht, um die Aufmerksamkeit auf dieses vielfach noch unbenutzte und schwer übersehbare kanonistische Material hinzulenken. W. H.

E. F. Jacob, Some recent contributions to the study of the later middle ages. Oxford 1951, Clarendon Press, 30 S. — Das Interesse des Vf. gilt einerseits der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, daneben der Geschichte der politischen Theorien und der Philosophie des Spätmittelalters (insbesondere Occam). Die Auswahl der besprochenen Literatur ist etwas willkürlich, doch sind vor allem die Hinweise auf neuere englische Arbeiten willkommen. F. B.